

Schiedsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien

vom 26.6.2001

geändert am 8.7.2003

§ 1 Zuständigkeit:

- (1) Das Schiedsgericht der Rechtsanwaltskammer Wien ist zur Verhandlung und Entscheidung aller Streitsachen zuständig, die schiedsfähig sind und für welche die Parteien die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts gem §§ 4 und 5 dieser Schiedsordnung vereinbaren oder sonst vereinbart haben.
- (2) Das Schiedsverfahren findet am Sitz des Schiedsgerichts in Wien oder am Sitz des bestellten Schiedsrichters oder des Vorsitzenden des Schiedsrichterssenats in Wien statt. Verhandlungen können auch außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichtes stattfinden, wenn dies die Behandlung der Sache erleichtert.

§ 2 Organisation:

- (1) Die Organe des Schiedsgerichts sind das Präsidium, das aus einem Obmann und drei weiteren Mitgliedern besteht, der Beirat des Präsidiums, der aus 14 Mitgliedern besteht, und der Sekretär.
- (2) Dem Schiedsgericht gehören ferner die Schiedsrichter an, die gem § 3 dieser Schiedsordnung in die bei der Rechtsanwaltskammer Wien geführte Allgemeinen Liste der Schiedsrichter eingetragen sind.
- (3) Der Obmann des Schiedsgerichtes ist der jeweilige Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, die weiteren Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentenstellvertreter der Rechtsanwaltskammer Wien. Das Präsidium des Schiedsgerichtes gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Bestimmungen über die Sitzungen des Präsidiums, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung vorzusehen und jene Angelegenheiten zu benennen sind, in welchen das Präsidium den Beirat des Präsidiums anzuhören hat.

Die Mitglieder des Präsidiums, die als Schiedsrichter oder als Parteienvertreter an einem Schiedsverfahren beteiligt sind, sind von Entscheidungen des Präsidiums, die dieses Verfahren betreffen, ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Der Beirat des Präsidiums besteht aus delegierten Schiedsrichtern. Fünf Delegierte sind von den Schiedsrichtern aus der Allgemeinen Liste der Schiedsrichter und jeweils ein Delegierter ist von den Schiedsrichtern aus den

Fachbereichslisten auf drei Jahre nach dem Verhältniswahlprinzip zu wählen. Vorzeitig ausscheidende Delegierte sind auf die gleiche Weise zu ersetzen. Auch der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Bestimmungen über die Sitzungen des Beirats, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung vorzusehen sind.

Der Beirat ist vom Präsidium jedenfalls vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Streichung von Schiedsrichtern aus der Allgemeinen Liste der Schiedsrichter und aus den Fachbereichslisten sowie vor der Entscheidung über die Bestellung von Schiedsrichtern aus einer der beiden Listen in einem anhängigen Schiedsverfahren anzuhören.

- (5) Der Sekretär des Schiedsgerichts ist der Kammeramtsdirektor. Er leitet das Sekretariat, das die administrativen Angelegenheiten des Schiedsgerichtes erledigt.

Der Sekretär ist über alles, was ihm in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 3 Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter können alle freiberuflich tätigen Rechtsanwälte sein, die in die Liste der Rechtsanwälte in Wien oder in die Liste der niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälte in Wien eingetragen sind.
- (2) Diese Rechtsanwälte können über ihren Antrag in die vom Sekretär geführte Allgemeine Liste der Schiedsrichter eingetragen werden.

Die Aufnahme in die Allgemeine Liste der Schiedsrichter ist Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramts.

- (3) Verfügen Rechtsanwälte über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf bestimmten rechtlichen Fachgebieten, können sie über ihren Antrag darüberhinaus auch noch in eine für diesen speziellen Fachbereich geführte Liste (Fachbereichsliste) als Schiedsrichter eingetragen werden.

Es werden folgende Fachbereichslisten geführt:

1. Handels- und Gesellschaftsrecht, wobei besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des allgemeinen Handelsrechts, des Bank- und Devisenrechts, des Franchiserechts, des Rechts der Personengesellschaften oder des Rechts der Kapitalgesellschaften zu nennen sind.

2. Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, wobei besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Rechts des unlauteren Wettbewerbs, des Markenrechts, des Musterschutzrechts, des Kartellrechts, des Europäischen Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts oder des EDV-Rechts zu nennen sind.
 3. Wirtschaftsrecht, wobei besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Vergaberechts, des Versicherungsvertragsrechts, des Versicherungsaufsichtsrechts, des Rechts der Unternehmenssanierungen, des Europarechts, des Bauträger- und Bauvertragsrechts oder des Medienrechts zu nennen sind.
 4. Transportrecht, wobei besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Speditionsrechts, des Eisenbahnrechts des Luftfahrtrechts oder des Schifffahrtsrechts zu nennen sind.
 5. Arbeits- und Sozialrecht, wobei besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, oder freien Dienstverträge, des Berufs- und Standesrechts oder des Sozialrechts zu nennen sind.
 6. Schadenersatz und Gewährleistungsrecht, wobei besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Konsumentenschutzrechts, des Produkthaftungsrechts, des Patientenrechts (Ärztehaftpflicht), des Reiserechts, des Skirechts oder des Sportrechts zu nennen sind.
 7. Immobilienrecht, wobei besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Mietrechts, des Wohnungseigentumsrechts, des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts oder des Landpachtrechts zu nennen sind.
 8. Familienrechtssachen, wobei besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Eherechts, des Kindschaftsrechts oder des Adoptionsrechts zu nennen sind.
 9. Erbrecht und Vermögensnachfolge, wobei besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Erbrechts oder des Stiftungsrechts zu nennen sind.
- (4) Über die Aufnahme oder Streichung aus der Allgemeinen Schiedsrichterliste und der Fachbereichsliste entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Beirats. Das Präsidium erstellt alle zwölf Monate jeweils eine neue Allgemeine Liste der Schiedsrichter und eine Fachbereichsliste.
- (5) Die Schiedsrichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der anwaltlichen standesrechtlichen Verpflichtungen auszuüben. Sie sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gegenüber den Parteien beeinträchtigen könnten, offenzulegen.

- (6) Schiedsrichter sind von der Ausübung des Schiedsrichteramtes jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 20 JN vorliegen.

§ 4 Einleitung des Schiedsverfahrens durch die klagende Partei

- (1) Das Schiedsverfahren wird durch Einreichen einer Klage beim Sekretär des Schiedsgerichts Wien eingeleitet. Mit Einlangen der Klage ist das Verfahren anhängig.
- (2) Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung samt Beilagen einzureichen.
- a. Die Klage hat jene Angaben zu enthalten, die in §§ 226 ff ZPO genannt sind.
 - b. Mit der Klage ist entweder der urkundliche Nachweis vorzulegen, daß sich die beklagte Partei mit der Durchführung des Schiedsverfahrens im konkreten Streitfall ausdrücklich einverstanden erklärt hat, oder zu erklären, daß die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Rechtsanwaltskammer Wien vorgeschlagen wird.
 - c. Der Kläger hat desweiteren zu erklären, daß er - wenn sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen können - mit der Bestellung eines Schiedsrichters aus der Allgemeinen Liste oder aus einer konkret zu benennenden Fachbereichsliste durch das Präsidium einverstanden ist. Es steht dem Kläger frei, dazu selbst auch noch einen konkreten Schiedsrichter vorzuschlagen.
 - d. Der Kläger kann desweiteren vorschlagen, daß anstelle eines Schiedsrichters ein Senat aus drei Schiedsrichtern als Allgemeiner Senat oder als Fachsenat aus einem konkret zu bezeichnenden Fachbereich entscheiden soll. In diesem Fall hat er selbst einen Schiedsrichter des Senats zu benennen.
 - e. Mit der Klage ist jedenfalls ein Nachweis über die Zahlung der gleichzeitig mit der Einreichung der Klage beim Schiedsgericht zu entrichtenden Schiedsgebühr vorzulegen.
- (3) Ist die Klage mangelhaft oder fehlen Ausfertigungen oder Beilagen oder der Nachweis über die Entrichtung der Schiedsgebühr, so hat der Sekretär den Kläger unter Setzung einer Frist von zwei Wochen zur Verbesserung oder Ergänzung aufzufordern. Entspricht der Kläger dem Verbesserungsauftrag fristgerecht, gilt das Verfahren als mit dem Einlangen der Klage im Sekretariat anhängig. Entspricht der Kläger dem Verbesserungsauftrag nicht, gilt die Klage als nicht eingebracht.

§ 5 Einlassung in das Schiedsverfahren durch die beklagte Partei

- (1) Der Sekretär stellt der beklagten Partei die Klage sowie ein Exemplar der Schiedsordnung und der Allgemeinen Liste der Schiedsrichter sowie der Fachbereichsliste zu und fordert sie auf, binnen einer Frist von 14 Tagen
- a. zu erklären, ob sie sich auf das Schiedsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Wien einläßt,
 - b. sich zu dem vom Kläger allenfalls vorgeschlagenen Schiedsrichter zu äußern,
 - c. zu erklären, daß sie für den Fall, der Nichteinigung der Parteien auf einen Schiedsrichter, mit der Bestellung eines Schiedsrichters aus der Allgemeinen Liste oder aus einer konkret zu benennenden Fachbereichsliste durch das Präsidium einverstanden ist, und
 - d. sich zum Vorschlag einer Entscheidung der Sache durch einen Allgemeinen Senat oder Fachsenat zu äußern und bei Zustimmung einen Schiedsrichter zu benennen, sowie für den Fall der Nichteinigung der Parteien auf einen Vorsitzenden des Senats der Bestellung eines Schiedsrichters aus der Allgemeinen Liste oder der Fachbereichsliste zum Vorsitzenden durch das Präsidium zuzustimmen,
- (2) Hat sich die beklagte Partei in das Schiedsverfahren eingelassen, hat sie binnen vier Wochen, gerechnet ab Zustellung der Klage, eine begründete Klagebeantwortung zu erstatten und alle Urkunden, die als Beweismittel dienen, vorzulegen. Will sie sich auf das Schiedsverfahren nicht einlassen, so hat sie dies dem Sekretär gem Abs 1a mitzuteilen. Dieser hat die klagende Partei von dieser Mitteilung und ebenso davon zu verständigen, wenn sich die beklagte Partei innerhalb der Frist von 14 Tagen zum Vorschlag eines Schiedsverfahrens nicht geäußert hat.
- (3) Werden mehrere Parteien geklagt, bedarf es der Einlassung in das Schiedsverfahren durch jeden einzelnen Beklagten.

Wenn mehrere beklagte Parteien innerhalb der Frist gem Abs 1 keinen gemeinsamen Schiedsrichter benennen, so wird dieser Schiedsrichter vom Präsidium des Schiedsgerichts aus der Allgemeinen Liste der Schiedsrichter bestellt.

§ 6 Fristen, Zustellungen und Mitteilungen

- (1) In der Schiedsordnung vorgesehene oder vom Sekretär gem § 7 und § 9 Abs 2 gesetzte Fristen können nicht verlängert werden. Für den Lauf der Fristen und deren Einhaltung gelten die Bestimmungen der ZPO.
- (2) Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein an die von den Parteien angegebenen Anschriften erfolgt sind oder das zuzustellende Schriftstück der Partei oder deren Rechtsvertreter nachweislich zugegangen ist. Zustellungen an den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden des Senats gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein an die vom Schiedsrichter oder vom Vorsitzenden angegebene Anschrift erfolgt sind oder dem Schiedsrichter oder dem Vorsitzenden nachweislich zugegangen sind.

§ 7 Benennung und Bestellung von Schiedsrichtern

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Einzelrichter. Die Parteien können aber durch Erklärungen gem § 4 Abs 2 lit d und § 5 Abs 1 lit d dieser Schiedsordnung einvernehmlich bestimmen, daß anstelle des Einzelschiedsrichters ein Senat aus drei Schiedsrichtern als Allgemeiner Senat oder Fachsenat entscheidet. In diesem Fall hat der Vorsitzende des Senats das Verfahren zu leiten.
- (2) Hat sich die beklagte Partei mit der Durchführung des Schiedsverfahrens einverstanden erklärt, dem von der klagenden Partei vorgeschlagenen Schiedsrichter oder der vorgeschlagenen Entscheidung durch einen Senat aber nicht zugestimmt, so fordert der Sekretär beide Parteien auf, sich binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieser Aufforderung auf einen Schiedsrichter zu einigen und dem Sekretär dies mitzuteilen.

Einigen sich die Parteien binnen dieser Frist nicht auf einen Schiedsrichter, so wird dieser Schiedsrichter vom Präsidium des Schiedsgerichts aus der Allgemeinen Liste bestellt. Aus der Fachbereichsliste der Rechtsanwaltskammer Wien wird der Schiedsrichter nur dann bestellt, wenn beide Parteien in ihren Erklärungen gem § 4 Abs 2 lit c und § 5 Abs 1 lit c dieser Schiedsordnung dieselbe Fachbereichsliste bezeichnet haben.

- (3) Parteien, die sich auf eine Entscheidung der Sache durch einen Senat geeinigt und je einen Schiedsrichter namhaft gemacht haben, haben innerhalb von weiteren 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung des Beklagten gem § 5 Abs 1 lit d an den Kläger den vorsitzenden Schiedsrichter zu bestimmen. Einigen sich die beiden Parteien innerhalb dieser Frist nicht auf einen solchen, ist dieser Schiedsrichter gem Abs 4 und 5 durch das Präsidium zu bestellen.
- (4) Das Präsidium hat bei der Bestellung des Schiedsrichters oder des vorsitzenden Schiedsrichters einen Schiedsrichter aus einer Fachbereichsliste

zu bestellen, wenn sich beide Parteien mit der Bestellung eines Schiedsrichters aus dieser Fachbereichsliste einverstanden erklärt haben.

In allen anderen Fällen hat das Präsidium bei der Bestellung der Schiedsrichter einen Schiedsrichter aus der Allgemeinen Liste zu bestellen.

- (5) Die Bestellung der Schiedsrichter aus der Allgemeinen Liste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Schiedsrichter. Die Bestellung des Schiedsrichters aus der Fachbereichsliste erfolgt ebenso in alphabetischer Reihenfolge der Schiedsrichter. Dabei sind jedoch die von den Fachschiedsrichtern genannten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf bestimmten für das anhängige Schiedsverfahren jeweils wesentlichen Fachgebieten zu berücksichtigen.

§ 8 Ablehnung oder Absetzung von Schiedsrichtern

- (1) Ein Schiedsrichter kann aus den Gründen des § 19 JN abgelehnt werden, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Jede Partei kann die Absetzung eines Schiedsrichters beantragen, wenn dieser nicht nur vorübergehend verhindert ist, sonst seiner Aufgabe nicht nachkommt oder das Verfahren ungebührlich verzögert.

Lehnt eine Partei einen Schiedsrichter ab oder beantragt sie dessen Absetzung, so hat sie dies unter Angabe und Bescheinigung der Gründe dem Sekretär bekanntzugeben.

- (2) Die Ablehnung ist unzulässig, wenn sich die ablehnende Partei in das Verfahren eingelassen hat, obwohl ihr der von ihr geltend gemachte Ablehnungsgrund schon vorher bekannt war oder bekannt sein mußte. Die Ablehnung ist ebenso unzulässig, wenn die ablehnende Partei den Ablehnungsgrund nicht binnen vier Wochen ab Kenntnis des Grundes geltend gemacht hat.
- (3) Über die Ablehnung und den Antrag auf Absetzung entscheidet das Präsidium endgültig.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Schiedsrichter stehen in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Verwaltung unter der Aufsicht des Präsidiums.
- (2) Wurde der Ablehnung eines Schiedsrichters stattgegeben oder ist er suspendiert, rechtskräftig aus der Liste der Rechtsanwälte in Wien oder aus der Liste der niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälte in Wien gestrichen oder gestorben, ist der Ersatzschiedsrichter nach den Bestimmungen dieser Schiedsordnung so zu bestellen wie der zu ersetzende Schiedsrichter bestellt wurde. Der Ersatzschiedsrichter ist binnen 14 Tagen dem Sekretär bekanntzugeben, andernfalls wird der neue Schiedsrichter vom Präsidium bestellt. Dabei ist ebenso wie in Schiedsverfahren, in welchen ein

Allgemeiner Senat oder ein Fachsenat zur Entscheidung berufen ist, nach § 7 vorzugehen.

- (3) Der neue Schiedsrichter übernimmt das Schiedsverfahren in der Lage, in der es sich beim Ausscheiden seines Vorgängers befunden hat. Wenn es dem Schiedsrichter erforderlich erscheint, kann er die Wiederholung einzelner Verfahrensschritte anordnen.

§ 10 Durchführung des Verfahrens

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Grundsätze der ZPO. Nicht angewendet werden die Bestimmungen:
- a. der §§ 239 - 242 ZPO über die erste Tagsatzung
 - b. des § 171 ZPO über die Öffentlichkeit des Verfahrens
 - c. der §§ 222f ZPO über die Gerichtsferien.
 - d. der §§ 197 - 203 ZPO über die Sitzungspolizei
 - e. der §§ 396 - 403 ZPO über Versäumungsurteile
 - f. der §§ 417 Abs 4 und 417a ZPO über die gekürzte Urteilsausfertigung
 - g. der §§ 548 - 545 ZPO über das Mandatsverfahren
 - h. der §§ 555 - 559 ZPO über das Verfahren in Wechselstreitigkeiten
 - i. der §§ 560 - 576 ZPO über das Kündigungsverfahren
 - j. des §§ 461 - 528 a ZPO über die Rechtsmittel
 - k. der §§ 63 - 73 ZPO über die Verfahrenshilfe.

Die Bestimmungen der ZPO über das schiedsgerichtliche Verfahren sind jedenfalls anzuwenden. Ebenso die Bestimmungen der §§ 378 ff EO über die einstweiligen Verfügungen.

- (2) Der Schiedsrichter hat das in der Sache selbst anzuwendende Recht nach österreichischem Kollisionsrecht zu bestimmen, wenn die Parteien nicht einvernehmlich ein anderes anwendbares Recht als maßgeblich bezeichnet haben.
- (3) Der Schiedsrichter darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn er von den Parteien dazu ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§ 11 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch hat seinem Inhalt und seiner Form nach den Bestimmungen der §§ 390 ff ZPO zu entsprechen. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches wird beim Sekretär des Schiedsgerichts hinterlegt.

§ 12 Kosten

- (1) Die klagende Partei hat die Schiedsgebühren mit Einbringen der Klage zu entrichten. Die Höhe der Schiedsgebühr bestimmt sich nach der dieser Schiedsordnung angeschlossenen Gebührentabelle. Die Schiedsgebühr dient der Entlohnung des Schiedsrichters oder des Senats. Die Klage wird erst zugestellt, wenn die Schiedsgebühr zur Gänze entrichtet ist. Sie wird der

klagenden Partei zur Gänze zurückerstattet, wenn sich die beklagte Partei auf das vorgeschlagene Schiedsverfahren nicht einläßt.

- (2) Die Parteien können in Fällen, die eine außerordentliche Mühewaltung des Schiedsrichters oder des Senats erforderlich machen, eine entsprechend höhere Entlohnung des Schiedsrichters bzw des Senats vereinbaren.
- (3) Wird im Laufe des Verfahrens wegen der Erhöhung des Streitwerts eine Erhöhung der Schiedsgebühr erforderlich, so ist nach der Bestimmung des Abs 1 vorzugehen. Bis zum Erlag dieser zusätzlichen Gebühr ist die Erhöhung des Streitwerts im Schiedsverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (4) Hält der Schiedsrichter die Bestellung eines Sachverständigen oder die Zuziehung eines Dolmetsch für erforderlich, so hat er dies den Parteien unter Angabe der voraussichtlichen Kosten mitzuteilen und die beweisführende Partei binnen einer festzusetzenden Frist zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Wenn der Kostenvorschuß für den Sachverständigen oder den Dolmetsch beim Schiedsrichter nicht rechtzeitig erlegt wird, ist das Verfahren ohne Bestellung des Sachverständigen oder Zuziehung des Dolmetsch fortzuführen.

§ 13 Kostenersatz

- (1) Die Schiedsgebühren werden aufgrund des Streitwertes nach dem dieser Schiedsordnung beigelegten Kostentabelle festgesetzt. Barauslagen wie Sachverständigengebühren, Dolmetsch und Übersetzungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmt.
- (2) Für den Kostenersatz gelten die Bestimmungen der §§ 40 ff ZPO sinngemäß.

§ 14 Änderungen der Schiedsordnung

- (1) Diese Schiedsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien kann durch Beschluß des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien abgeändert werden. Sie ist jeweils in der bei Einleitung des Schiedsverfahrens durch Einbringen der Klage verbindlichen Fassung anzuwenden.
- (2) Sollten die Agenden des Schiedsgerichts der Rechtsanwaltskammer Wien einmal auf ein österreichweites Rechtsanwalts-Schiedsgericht übertragen werden, so sollen die Schiedsvereinbarungen zugunsten der Schiedsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien als Schiedsvereinbarungen zugunsten dieses österreichischen Rechtsanwalts-Schiedsgerichts gültig bleiben.

*

Empfohlene Schiedsklausel

„Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, daß das Schiedsgericht der

Rechtsanwaltskammer Wien nach den in der Schiedsordnung festgelegten Schiedsregeln endgültig entscheidet“.

mit möglichen Ergänzungen (wahlweise):

- a. Die Schiedsrichter sind der bei der Rechtsanwaltskammer Wien aufliegenden
allgemeinen Schiedsrichterliste
Fachliste für Schiedsrichter auf dem Gebiet des
zu entnehmen. Streitigkeiten sollen durch einen Einzelschiedsrichter/nicht durch einen Einzelschiedsrichter, sondern durch einen aus drei Schiedsrichtern bestehenden Senat/entschieden werden.
- b. Es ist (österreichisches) materielles Recht anzuwenden.
- c. Das Schiedsgericht ist ermächtigt, nach Billigkeit zu entscheiden.
- d. Die Schiedssprache ist deutsch.
- e. In Beachtung des § 9 ASGG wird vereinbart, daß sich die Schiedsgerichtsvereinbarung auf folgenden bereits entstandenen Prozeßsachverhalt bezieht.